

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BUITENLANDSE ZAKEN,  
BUITENLANDSE HANDEL  
EN ONTWIKKELINGSSAMENWERKING

[C – 2022/40096]

Buitenlandse Ambassades In België  
Overhandiging van geloofsbrieven

Op 9 februari 2022 hebben H.E. de heer Rafal Siemianowski, de heer Jorge Trindade Neves de Camões, de heer Aden Mohamed Dileita en Prof. Christian Ndongala Nkuku de eer gehad aan de Koning, in officiële audiëntie, de geloofsbrieven te overhandigen die Hen bij Zijne Majesteit accrediteren in de hoedanigheid van buitengewoon en gevolmachtigd Ambassadeur respectievelijk van de Republiek Polen, van de Democratische Republiek Oost-Timor, van de Republiek Djibouti en van de Democratische Republiek Congo.

H.E. werden in de automobielen van het Hof naar het Paleis gevoerd en, na afloop van de audiëntie, naar hun residentie teruggebracht.

SERVICE PUBLIC FEDERAL AFFAIRES ETRANGERES,  
COMMERCE EXTERIEUR  
ET COOPERATION AU DEVELOPPEMENT

[C – 2022/40096]

Ambassades étrangères en Belgique  
Remise de Lettres de créance

Le 9 février 2022, LL.EE. Monsieur Rafal Siemianowski, Monsieur Jorge Trindade Neves de Camões, Monsieur Aden Mohamed Dileita et Prof. Christian Ndongala Nkuku ont eu l'honneur de remettre au Roi, en audience officielle, les lettres qui Les accèdent auprès de Sa Majesté, en qualité d'Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire respectivement de la République de Pologne, de la République démocratique de Timor-Leste, de la République de Djibouti et de la République démocratique du Congo.

LL.EE. ont été conduites au Palais dans les automobiles de la Cour et ramenées à leur résidence à l'issue de l'audience.

## WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2022/20281]

5 SEPTEMBER 2018. — Wet tot oprichting van het informatieveiligheidscomité en tot wijziging van diverse wetten betreffende de uitvoering van Verordening (EU) 2016/679 van 27 april 2016 van het Europees Parlement en de Raad betreffende de bescherming van natuurlijke personen in verband met de verwerking van persoonsgegevens en betreffende het vrije verkeer van die gegevens en tot intrekking van Richtlijn 95/46/EG. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 41, 56 tot 69, 86 en 95 tot 99 van de wet van 5 september 2018 tot oprichting van het informatieveiligheidscomité en tot wijziging van diverse wetten betreffende de uitvoering van Verordening (EU) 2016/679 van 27 april 2016 van het Europees Parlement en de Raad betreffende de bescherming van natuurlijke personen in verband met de verwerking van persoonsgegevens en betreffende het vrije verkeer van die gegevens en tot intrekking van Richtlijn 95/46/EG (*Belgisch Staatsblad* van 10 september 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2022/20281]

5 SEPTEMBRE 2018. — Loi instituant le comité de sécurité de l'information et modifiant diverses lois concernant la mise en œuvre du Règlement (UE) 2016/679 du Parlement européen et du Conseil du 27 avril 2016 relatif à la protection des personnes physiques à l'égard du traitement des données à caractère personnel et à la libre circulation de ces données, et abrogeant la Directive 95/46/CE. - Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1 à 41, 56 à 69, 86 et 95 à 99 de la loi du 5 septembre 2018 instituant le comité de sécurité de l'information et modifiant diverses lois concernant la mise en œuvre du Règlement (UE) 2016/679 du Parlement européen et du Conseil du 27 avril 2016 relatif à la protection des personnes physiques à l'égard du traitement des données à caractère personnel et à la libre circulation de ces données, et abrogeant la Directive 95/46/CE (*Moniteur belge* du 10 septembre 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2022/20281]

5. SEPTEMBER 2018 — Gesetz zur Schaffung des Informationssicherheitsausschusses und zur Abänderung verschiedener Gesetze zur Ausführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 41, 56 bis 69, 86 und 95 bis 99 des Gesetzes vom 5. September 2018 zur Schaffung des Informationssicherheitsausschusses und zur Abänderung verschiedener Gesetze zur Ausführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT, FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN, FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST POLITIK UND UNTERSTÜTZUNG UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

5. SEPTEMBER 2018 — Gesetz zur Schaffung des Informationssicherheitsausschusses und zur Abänderung verschiedener Gesetze zur Ausführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Schaffung des Informationssicherheitsausschusses*

**Art. 2** - § 1 - In Abweichung von den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird ein Informationssicherheitsausschuss eingerichtet, der sich aus Mitgliedern zusammensetzt, die von der Abgeordnetenversammlung bestimmt werden.

§ 2 - Unbeschadet der Regelung der Arbeitsweise und der Zuständigkeiten des Informationssicherheitsausschusses gemäß dem Gesetz vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit und dem Gesetz vom 15. August 2012 über die Schaffung und Organisation eines föderalen Dienst-Integrators besteht er aus einer Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit und einer Kammer Föderalbehörde und setzt er sich aus den folgenden acht ordentlichen Mitgliedern zusammen, von denen vier niederländischsprachig und vier französischsprachig sind:

1. einem Sachverständigen für Informationssicherheit und Schutz des Privatlebens, der beiden Kammern angehört und in beiden Kammern den Vorsitz führt,
2. einem Sachverständigen für elektronisches Identitätsmanagement, der beiden Kammern angehört,
3. einem Sachverständigen für Informationssicherheit und Schutz des Privatlebens, der der Kammer Föderalbehörde angehört,
4. einem Sachverständigen in Finanz- und Steuerfragen, der der Kammer Föderalbehörde angehört,
5. zwei Mitgliedern mit der Eigenschaft eines Doktors, Lizienten oder Masters der Rechte, sachverständig in Sozial- oder Gesundheitsrecht, die der Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit angehören,
6. zwei Mitgliedern mit der Eigenschaft eines Arztes, sachverständig in der Verwaltung personenbezogener Gesundheitsdaten, die der Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit angehören.

Die in Absatz 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 erwähnten Mitglieder verfügen mindestens über Grundkenntnisse der Informationssicherheit und des Schutzes des Privatlebens.

Tritt der Informationssicherheitsausschuss in vereinigten Kammern zusammen, nimmt von den in Absatz 1 Nr. 5 und 6 erwähnten Mitgliedern nur je eines an der Sitzung teil.

§ 3 - Für jedes ordentliche Mitglied wird unter den gleichen Bedingungen ein stellvertretendes Mitglied bestimmt.

**Art. 3** - Um zum ordentlichen Mitglied beziehungsweise stellvertretenden Mitglied des Informationssicherheitsausschusses ernannt werden zu können und dieses Amt weiterhin wahrnehmen zu können, müssen die Kandidaten folgende Bedingungen erfüllen:

1. Belgier oder Bürger der Europäischen Union sein,
2. im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein,
3. in Bezug auf die Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit nicht der hierarchischen Autorität des für die soziale Sicherheit zuständigen Ministers oder des für die Volksgesundheit zuständigen Ministers unterstehen und unabhängig von den Einrichtungen für soziale Sicherheit, von der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit und den im Geschäftsführenden Ausschuss der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit vertretenen Organisationen, von der eHealth-Plattform und den im Geschäftsführenden Ausschuss der eHealth-Plattform vertretenen Organisationen, vom Föderalen Öffentlichen Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt, vom Föderalen Fachzentrum für Gesundheitspflege und von der in Artikel 45<sup>quinquies</sup> des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitsberufe erwähnten Stiftung sein,
4. in Bezug auf die Kammer Föderalbehörde nicht der hierarchischen Autorität eines Föderalministers unterstehen und unabhängig von den Föderalen Öffentlichen Diensten sein,
5. nicht Mitglied des Europäischen Parlaments, des Föderalen Parlaments oder eines Gemeinschafts- oder Regionalparlaments sein,
6. nicht Mitglied der Föderalregierung, einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung sein und keine Funktion in einem politischen Büro eines Ministers ausüben,
7. nicht Mitglied der Datenschutzbehörde sein und nicht ihrem Personal angehören.

**Art. 4** - § 1 - Die Mitglieder des Informationssicherheitsausschusses werden von der Abgeordnetenversammlung für einen erneuerbaren Zeitraum von sechs Jahren ernannt und werden vom Ministerrat vorgeschlagen. Sie können von der Abgeordnetenversammlung von ihrem Auftrag entbunden werden.

Wenn das Mandat eines ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieds vor dem festgelegten Datum abläuft, wird dieses Mitglied schnellstmöglich ersetzt. Das neue Mitglied führt das Mandat der Person, die es ersetzt, zu Ende.

§ 2 - Vor ihrem Amtsantritt leisten die Mitglieder des Informationssicherheitsausschusses folgenden Eid vor dem Präsidenten der Abgeordnetenversammlung: "Ich schwöre, meinen Amtspflichten gewissenhaft und unparteiisch nachzukommen."

**Art. 5** - Die Mitglieder des Informationssicherheitsausschusses erhalten in ihrem Zuständigkeitsbereich von niemandem Weisung. Von ihrem Mandat können sie nicht wegen Meinungsäußerungen oder Handlungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben entbunden werden.

Die Mitglieder des Informationssicherheitsausschusses sind unparteiisch und objektiv und dürfen in keiner Weise befangen sein. Sie begründen ihre Beschlüsse sowohl formell als auch materiell und halten sich sehr strikt an die Grundsätze der guten Verwaltung.

Die Mitglieder des Informationssicherheitsausschusses und ihre Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht über alles, wovon sie aufgrund ihrer Funktion Kenntnis erhalten haben können.

**Art. 6 - § 1** - Bei Verhinderung oder Abwesenheit des ordentlichen Präsidenten oder wenn er wegen eines Interessenkonflikts am Beschlussverfahren nicht teilnehmen kann, wird seine Funktion von dem in Artikel 2 § 2 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten ordentlichen Mitglied ausgeübt. Ist das in Artikel 2 § 2 Absatz 1 Nr. 2 erwähnte ordentliche Mitglied nicht verfügbar, teilen sich die anderen Mitglieder die Aufgaben des ordentlichen Präsidenten unter der Leitung des dienstältesten Mitglieds oder, bei gleichem Dienstalder, des ältesten Mitglieds auf.

§ 2 - Die stellvertretenden Mitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder bei Verhinderung oder Abwesenheit oder bis zu deren in Artikel 4 § 1 Absatz 2 erwähnter Ersetzung.

§ 3 - Ein Stellvertreter für ein in Artikel 2 § 2 Absatz 1 Nr. 5 oder 6 erwähntes ordentliches Mitglied darf nur dann an einer Sitzung der Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses teilnehmen, wenn dieses ordentliche Mitglied nicht an der Sitzung teilnimmt oder wenn weder das andere ordentliche Mitglied mit der gleichen Eigenschaft noch der Stellvertreter für das andere ordentliche Mitglied mit der gleichen Eigenschaft an dieser Sitzung teilnimmt.

**Art. 7** - Das Mitglied, das den Vorsitz im Informationssicherheitsausschuss führt, bezieht für jede Sitzung des Informationssicherheitsausschusses, an der es teilnimmt, den doppelten Betrag des in Artikel 8 erwähnten Anwesenheitsgelds.

**Art. 8** - Mitglieder, mit Ausnahme des Mitglieds, das den Vorsitz führt, beziehen für jede Sitzung des Informationssicherheitsausschusses, an der sie teilnehmen, ein Anwesenheitsgeld in Höhe von 250 EUR (Index 1,67374). Dieser Betrag ist an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gebunden.

Mitglieder, einschließlich des Mitglieds, das den Vorsitz führt, erhalten Entschädigungen für Aufenthalts- und Fahrtkosten gemäß den Bestimmungen, die für die Personalmitglieder der föderalen öffentlichen Dienste anwendbar sind.

### KAPITEL 3 — *Abänderung des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit*

**Art. 9** - Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit wird wie folgt abgeändert:

a) Nummer 7, ersetzt durch das Gesetz vom 25. Januar 1999 und abgeändert durch das Gesetz vom 12. August 2000, wird wie folgt ersetzt:

„7. „personenbezogenen Sozialdaten über die Gesundheit“: personenbezogene Sozialdaten über die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, aus denen Informationen über den Gesundheitszustand dieser Person hervorgehen,“.

b) Nummer 10, eingefügt durch das Gesetz vom 26. Februar 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 1. März 2007, wird wie folgt ersetzt:

„10. „Informationssicherheitsausschuss“: den Informationssicherheitsausschuss, der in Anwendung des Gesetzes vom 5. September 2018 zur Schaffung des Informationssicherheitsausschusses und zur Abänderung verschiedener Gesetze zur Ausführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG geschaffen worden ist,“.

c) Der Absatz wird durch eine Nummer 11 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„11. „eHealth-Plattform“: die in Artikel 2 des Gesetzes vom 21. August 2008 zur Einrichtung und Organisation der eHealth-Plattform und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen erwähnte eHealth-Plattform.“

**Art. 10** - Artikel 4 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 1. März 2007, wird wie folgt abgeändert:

a) In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „einen Berater für Informationssicherheit und Schutz des Privatlebens, der insbesondere die Funktion eines in Artikel 17bis des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnten Datenschutzbeauftragten erfüllt“ durch die Wörter „einen Datenschutzbeauftragten, sofern dieser noch nicht in Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG oder in Anwendung von Artikel 24 bestimmt worden ist“ ersetzt.

b) Paragraph 5 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Die Identität des Datenschutzbeauftragten wird der Zentralen Datenbank mitgeteilt.“

c) Paragraph 5 Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Paragraph 6 Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

„1. die Organe oder Beauftragten, die aufgrund ihrer Zuständigkeiten ermächtigt sind, Zugriff auf die Erkennungsdaten oder Mitteilung davon zu erhalten, namentlich zu bestimmen, sie über die einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Privatlebens bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterrichten und eine Liste dieser Organe oder Beauftragten zu erstellen, fortzuschreiben und ständig zu aktualisieren,“.

**Art. 11** - Artikel 5 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 2. August 2002 und abgeändert durch die Gesetze vom 26. Februar 2003 und 1. März 2007, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 5 - § 1 - Die Zentrale Datenbank holt bei den Einrichtungen für soziale Sicherheit Sozialdaten ein, speichert sie, aggregiert sie und teilt sie den Personen mit, die diese Daten für die Durchführung von Untersuchungen benötigen, die für die Kenntnis, die Konzeption und die Verwaltung des Sozialschutzes nützlich sein können.

§ 2 - Die Zentrale Datenbank verwendet die in Anwendung von § 1 eingeholten Sozialdaten, um Zielgruppen für Untersuchungen zu bestimmen, die anhand einer Befragung von Testpersonen durchgeführt werden.

Diese Befragung von Testpersonen erfolgt grundsätzlich durch die Zentrale Datenbank im Auftrag des Untersuchungsleiters, ohne dass ihm personenbezogene Sozialdaten der Testpersonen mitgeteilt werden.

§ 3 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels wird die Zentrale Datenbank als Zwischenorganisation im Sinne einer Organisation betrachtet, die nicht der Verantwortliche für die Verarbeitung nicht pseudonymisierter personenbezogener Daten ist und die für die Pseudonymisierung dieser Daten verantwortlich ist."

**Art. 12** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *5bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *5bis* - Unbeschadet der in Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) erwähnten Verarbeitung personenbezogener Daten zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken können die Einrichtungen für soziale Sicherheit im Sinne von Artikel 2 Nr. 2, die Dienste der Sozialinspektion und die Direktion administrative Geldbußen der Abteilung juristische Untersuchungen, Dokumentation und Streitsachen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung entweder jeweils für sich oder gemeinsam zur Vorbeugung, Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen sozialrechtliche Vorschriften, die in ihre jeweiligen Zuständigkeiten fallen, und zur Einnahme und Beitreibung der in ihre jeweiligen Zuständigkeiten fallenden Beträge, gegebenenfalls nach Beratung durch die zuständige Kammer des Informationssicherheitsausschusses, alle Daten erheben, die für die Anwendung der Rechtsvorschriften über das Arbeitsrecht und die soziale Sicherheit erforderlich sind, verarbeiten und sie in einem Data Warehouse aggregieren, das es ihnen ermöglicht, Data-Mining und Data-Matching durchzuführen, einschließlich des in Artikel 4 Nr. 4 der Datenschutz-Grundverordnung erwähnten Profilings.

Für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "Data Warehouse": Datensystem mit einer großen Menge digitaler Daten, die analysiert werden können,
2. "Data-Mining": erweiterte Suche nach Informationen in großen Datenbeständen,
3. "Data-Matching": Vergleich mehrerer Sätze erhobener Daten.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne von Absatz 1 ist die in Absatz 1 erwähnte Einrichtung beziehungsweise der in Absatz 1 erwähnte Dienst, die für die Verarbeitung der Daten im Data Warehouse zuständig sind. Legen zwei oder mehr für die Verarbeitung Verantwortliche die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche.

Unbeschadet der Aufbewahrung, die für die in Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) erwähnte Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken erforderlich ist, werden personenbezogene Daten, die sich aus Verarbeitungen im Data Warehouse ergeben, nicht länger als notwendig für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, einschließlich der Anforderungen in Sachen Erneuerung und Widerruf eines gewährten Aufschubs, aufbewahrt, wobei die maximale Aufbewahrungsfrist ein Jahr nach Ablauf der Verjährungsfrist für alle Klagen, die in die Zuständigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen fallen, nicht überschreiten darf, und gegebenenfalls der vollständigen Zahlung aller damit verbundenen Beträge.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche erstellt eine Liste der Kategorien von Personen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten im Data Warehouse haben, mit einer Beschreibung ihrer Eigenschaft in Bezug auf die Verarbeitung der betreffenden Daten. Diese Liste wird der Datenschutzbehörde zur Verfügung gehalten.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche sorgt dafür, dass die bestimmten Personen durch eine gesetzliche oder statutarische Vorschrift oder eine gleichwertige Vertragsbestimmung verpflichtet sind, den vertraulichen Charakter der betreffenden Daten zu wahren.

Werden personenbezogene Daten an die Zentrale Datenbank oder an eine Einrichtung für soziale Sicherheit mitgeteilt, ist im Beschluss gegebenenfalls vorzusehen, dass diese Daten im Rahmen der in Absatz 1 erwähnten Verarbeitungszwecke im Data Warehouse verarbeitet werden können."

**Art. 13** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *5ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *5ter* - § 1 - Unbeschadet der in Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) erwähnten Verarbeitung personenbezogener Daten zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken können die Einrichtungen für soziale Sicherheit im Sinne von Artikel 2 Nr. 2, die Dienste der Sozialinspektion und die Direktion administrative Geldbußen der Abteilung juristische Untersuchungen, Dokumentation und Streitsachen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung unter Einhaltung dieses Gesetzes und jeweils in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, für die sie der für die Verarbeitung Verantwortliche sind, alle Daten weiterverarbeiten, die für die Anwendung der Rechtsvorschriften über das Arbeitsrecht und die soziale Sicherheit erforderlich sind, wenn und sofern sowohl die ursprüngliche Verarbeitung als auch die Weiterverarbeitung zur Vorbeugung, Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen sozialrechtliche Rechtsvorschriften erfolgen, die in ihre jeweiligen Zuständigkeiten fallen.

§ 2 - Unbeschadet der in Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) erwähnten Verarbeitung personenbezogener Daten zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken können die Einrichtungen für soziale Sicherheit im Sinne von Artikel 2 Nr. 2, die Dienste der Sozialinspektion und die Direktion administrative Geldbußen der Abteilung juristische Untersuchungen, Dokumentation und Streitsachen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung unter Einhaltung dieses Gesetzes und jeweils in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, für die sie der für die Verarbeitung Verantwortliche sind, alle Daten weiterverarbeiten, die für die Anwendung der Rechtsvorschriften über das Arbeitsrecht und die soziale Sicherheit erforderlich sind, wenn und sofern sowohl die ursprüngliche Verarbeitung als auch die Weiterverarbeitung zur Einnahme und Beitreibung der in ihre jeweiligen Zuständigkeiten fallenden Beträge erfolgen.

§ 3 - Die in § 1 erwähnten Einrichtungen und Dienste dürfen jedoch personenbezogene Daten, die für andere Zwecke als die der sozialen Sicherheit und des Arbeitsrechts erhoben wurden, nur unter der Voraussetzung weiterverarbeiten, dass diese Weiterverarbeitung gegebenenfalls Gegenstand eines Beschlusses der zuständigen Kammer des Informationssicherheitsausschusses gewesen ist.

§ 4 - Unbeschadet der Aufbewahrung, die für die in Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) erwähnte Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken erforderlich ist, werden personenbezogene Daten, die sich aus den in § 1 erwähnten Weiterverarbeitungen ergeben, nicht länger als notwendig für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, einschließlich der Anforderungen in Sachen Erneuerung und Widerruf eines gewährten Aufschubs, aufbewahrt, wobei die maximale Aufbewahrungsfrist ein Jahr nach Ablauf der Verjährungsfrist für alle Klagen, die in die Zuständigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen fallen, nicht überschreiten darf, und gegebenenfalls der vollständigen Zahlung aller damit verbundenen Beträge.“

**Art. 14** - Artikel 11*bis* § 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 8. April 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2016, wird wie folgt abgeändert:

a) Die Wörter „, unbeschadet von Artikel 4 Absatz 2“ werden aufgehoben.

b) Die Wörter „des Sektoriellen Ausschusses der sozialen Sicherheit und der Gesundheit“ werden durch die Wörter „der Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses“ ersetzt.

**Art. 15** - In Artikel 12 Absatz 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 26. Februar 2003 und 1. März 2007, werden die Wörter „der Abteilung Soziale Sicherheit des Sektoriellen Ausschusses der sozialen Sicherheit und der Gesundheit“ durch die Wörter „der Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses“ ersetzt.

**Art. 16** - In Artikel 13 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 1. März 2007, werden die Wörter „der Artikel 15 und 46 Absatz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „von Artikel 15“ ersetzt.

**Art. 17** - Artikel 14 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 2. August 2002, 27. Dezember 2004 und 1. März 2007, wird wie folgt abgeändert:

a) In Absatz 4 werden die Wörter „Abteilung Soziale Sicherheit des Sektoriellen Ausschusses der sozialen Sicherheit und der Gesundheit“ durch die Wörter „Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses“ ersetzt.

b) Der Artikel wird durch einen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Eine Mitteilung personenbezogener Daten durch oder an eine Einrichtung einer Gemeinschaft oder Region, die in Anwendung von Artikel 18 freiwillig in das Netzwerk der sozialen Sicherheit integriert wurde, an oder durch eine andere Einrichtung derselben Gemeinschaft beziehungsweise Region erfolgt nicht über die Zentrale Datenbank, es sei denn, dies wird von diesen Einrichtungen beantragt.“

**Art. 18** - Artikel 15 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 2. August 2002, 26. Februar 2003 und 1. März 2007, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 15 - § 1 - Mitteilungen personenbezogener Sozialdaten durch die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit oder eine Einrichtung für soziale Sicherheit an eine andere Einrichtung für soziale Sicherheit oder an eine andere Instanz als einen föderalen öffentlichen Dienst, einen öffentlichen Programmierungsdienst oder eine föderale Einrichtung öffentlichen Interesses müssen Gegenstand eines vorherigen Beschlusses der Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses sein. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festlegen, welche Mitteilungen personenbezogener Sozialdaten durch die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit oder eine Einrichtung für soziale Sicherheit an eine andere Einrichtung für soziale Sicherheit nicht Gegenstand eines Beschlusses des Informationssicherheitsausschusses sein müssen und ob der Informationssicherheitsausschuss im Voraus informiert werden muss oder nicht.

Mitteilungen personenbezogener Daten zwischen Einrichtungen derselben Gemeinschaft oder Region bedürfen, solange sie nicht über die Zentrale Datenbank erfolgen, keines vorherigen Beschlusses der Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses.

§ 2 - Mitteilungen personenbezogener Sozialdaten durch die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit oder eine Einrichtung für soziale Sicherheit im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) an einen föderalen öffentlichen Dienst, einen öffentlichen Programmierungsdienst oder eine föderale Einrichtung öffentlichen Interesses, die keine Einrichtung für soziale Sicherheit ist, müssen Gegenstand eines vorherigen Beschlusses der vereinigten Kammern des Informationssicherheitsausschusses sein, sofern die für die Verarbeitung Verantwortlichen der mitteilenden Instanz, der empfangenden Instanz und der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit, in Ausführung von Artikel 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, keine Einigung über die Mitteilung erzielen oder mindestens einer dieser für die Verarbeitung Verantwortlichen einen Beschluss beantragt und die anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen davon in Kenntnis gesetzt hat. In den genannten Fällen wird der Antrag von Amts wegen gemeinsam von den betreffenden für die Verarbeitung Verantwortlichen gestellt.

Mitteilungen personenbezogener Sozialdaten durch eine andere als die Einrichtungen für soziale Sicherheit im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) an einen föderalen öffentlichen Dienst, einen öffentlichen Programmierungsdienst oder eine föderale Einrichtung öffentlichen Interesses, die keine Einrichtung für soziale Sicherheit ist, müssen Gegenstand eines vorherigen Beschlusses durch die vereinigten Kammern des Informationssicherheitsausschusses sein.

Die Mitteilung personenbezogener Sozialdaten gemäß dem vorliegenden Paragraphen an Einrichtungen, die Daten zu statistischen Zwecken verarbeiten, erfolgt auf der Grundlage eines allgemeinen oder spezifischen Beschlusses der Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses.

Ein Beschluss der Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses ist nicht erforderlich für die Mitteilung personenbezogener Sozialdaten durch die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit oder eine Einrichtung für soziale Sicherheit an das Generalstaatsarchiv und die Staatsarchive in den Provinzen.

Die Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses prüft vor ihrer Beschlussfassung, ob die Mitteilung mit dem vorliegenden Gesetz und seinen Ausführungsmaßnahmen übereinstimmt. Sofern ein Antrag alle für die Beschlussfassung erforderlichen Elemente enthält und als solcher binnen dreißig Kalendertagen vor einer bestimmten Sitzung eingereicht wird, wird er grundsätzlich in der auf diese Sitzung folgenden Sitzung behandelt. Der Antragsteller erhält innerhalb einer Woche eine Empfangsbestätigung, aus der hervorgeht, ob der eingereichte Antrag vollständig ist oder nicht.

Ein Beschluss der Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses ist nicht erforderlich für die Mitteilung pseudonymisierter personenbezogener Sozialdaten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG durch die Zentrale Datenbank gemäß Artikel 5 § 1 Absatz 1 an die Minister, zu deren Zuständigkeitsbereich die soziale Sicherheit gehört, die Gesetzgebenden Kammern, öffentliche Einrichtungen für soziale Sicherheit, die Generaldirektion Statistik - Statistics Belgium des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie und die anderen Statistikämter, wie im Zusammenarbeitsabkommen vom 15. Juli 2014 bezüglich der Funktionsweise des Interföderalen Instituts für Statistik vorgesehen, den Nationalen Arbeitsrat, den Hohen Rat für Selbständige und Kleine und Mittlere Betriebe, das Planungsbüro oder die Belgische Nationalbank.

§ 3 - Sofern die Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses für die Mitteilung personenbezogener Daten einen Beschluss fassen muss, kann sie gegebenenfalls auch einen Beschluss über die Verwendung der Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen durch die betreffenden Instanzen fassen, wenn dies im Rahmen der geplanten Mitteilung erforderlich ist.

§ 4 - Die Beschlüsse der Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses sind mit Gründen versehen.

§ 5 - Sofern der Informationssicherheitsausschuss einen Beschluss für die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Föderalbehörde fasst, ist Letztere in Abweichung von Artikel 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von der Verpflichtung befreit, diesbezüglich mit dem Empfänger der personenbezogenen Daten ein Protokoll zu erstellen."

**Art. 19** - Artikel 20 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 29. April 1996 und abgeändert durch die Gesetze vom 26. Februar 2003 und 1. März 2007, wird wie folgt abgeändert:

a) Paragraph 1 Absatz 2 wird aufgehoben.

b) In Paragraph 2 wird der erste Satz wie folgt ersetzt:

"§ 2 - In Abweichung von Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG teilen die Einrichtungen für soziale Sicherheit und die Zentrale Datenbank Berichtigungen und Löschungen personenbezogener Sozialdaten ausschließlich der Person mit, auf die sich die Daten beziehen."

**Art. 20** - Artikel 22 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

**Art. 21** - Artikel 23 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 12. August 2000, wird aufgehoben.

**Art. 22** - Die Überschrift von Kapitel 4 Abschnitt 3 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt: "Abschnitt 3 - Datenschutzbeauftragte".

**Art. 23** - Artikel 24 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 6. August 1993 und abgeändert durch die Gesetze vom 26. Februar 2003 und 1. März 2007, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 24 - Einrichtungen für soziale Sicherheit bestimmen, innerhalb oder außerhalb ihres Personals, einen Datenschutzbeauftragten und teilen seine Identität der Zentralen Datenbank mit.

Auch die Zentrale Datenbank bestimmt innerhalb oder außerhalb ihres Personals einen Datenschutzbeauftragten."

**Art. 24** - Artikel 25 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 6. August 1993 und abgeändert durch das Gesetz vom 24. Dezember 2002, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 25 - Der in Artikel 24 Absatz 1 und 2 erwähnte Datenschutzbeauftragte erfüllt die Aufgaben, die ihm durch die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG anvertraut werden, und ist darüber hinaus im Hinblick auf die Sicherheit der Sozialdaten, die von seiner Einrichtung verarbeitet oder ausgetauscht werden, und im Hinblick auf den Schutz des Privatlebens der Personen, auf die sich diese Sozialdaten beziehen, beauftragt mit:

1. der Abgabe von Stellungnahmen an die Person, die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt ist,

2. der Ausführung von Aufträgen, die ihm von der mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Person anvertraut werden, sofern dies seine Unabhängigkeit nicht in Frage stellt und sofern Inhalt und Umfang der anderen ihm anvertrauten Aufträge es ihm erlauben, seine Aufgaben als Datenschutzbeauftragter gemäß der vorerwähnten Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zu erfüllen.

Der Datenschutzbeauftragte der Zentralen Datenbank gibt zudem Stellungnahmen über die Sicherheit des Netzwerks ab.

Der König kann nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde die Regeln festlegen, gemäß denen der Datenschutzbeauftragte zusätzliche Aufträge ausführt."

**Art. 25** - Artikel 26 § 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 12. August 2000, 26. Februar 2003 und 1. März 2007, wird wie folgt abgeändert:

a) Die Wörter "einen Arzt, unter dessen", "dieses Arztes" und "der verantwortliche Arzt" werden durch die Wörter "eine Fachkraft der Gesundheitspflege, unter deren", "dieser Fachkraft für Gesundheitspflege" beziehungsweise "die verantwortliche Fachkraft der Gesundheitspflege" ersetzt.

b) Die Wörter "der Abteilung Soziale Sicherheit des Sektoriellen Ausschusses der sozialen Sicherheit und der Gesundheit" werden durch die Wörter "der Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses" ersetzt.

**Art. 26** - In Artikel 28 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 12. August 2000, 26. Februar 2003 und 1. März 2007, werden die Wörter "im Rahmen der Ausübung des Untersuchungsrechts, das den Kammern durch Artikel 56 der koordinierten Verfassung zuerkannt ist, oder im Rahmen der Untersuchung einer Sache durch den Sektoriellen Ausschuss der sozialen Sicherheit und der Gesundheit der Zentralen Datenbank" durch die Worte "oder im Rahmen der Ausübung des in Artikel 56 der koordinierten Verfassung erwähnten Untersuchungsrechts" ersetzt.

**Art. 27** - In Artikel 32 Absatz 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 26. Februar 2003 und 1. März 2007, werden die Wörter "den durch Artikel 37 geschaffenen Sektoriellen Ausschuss der sozialen Sicherheit und der Gesundheit" durch die Wörter "die Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses" ersetzt.

**Art. 28** - Die Überschrift von Kapitel 6 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 1. März 2007, wird wie folgt ersetzt: "Kapitel 6 - Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses".

**Art. 29** - Artikel 37 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 1. März 2007 und abgeändert durch das Gesetz vom 21. August 2008, wird aufgehoben.

**Art. 30** - Artikel 38 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 26. Februar 2003 und abgeändert durch die Gesetze vom 1. März 2007 und 21. August 2008, wird aufgehoben.

**Art. 31** - Artikel 39 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 26. Februar 2003 und abgeändert durch die Gesetze vom 1. März 2007 und 21. August 2008, wird aufgehoben.

**Art. 32** - Artikel 40 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 26. Februar 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 1. März 2007, wird aufgehoben.

**Art. 33** - Artikel 41 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 26. Februar 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 1. März 2007, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 41 - Die Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses hat ihren Sitz und tritt zusammen bei der Zentralen Datenbank, die die für den Betrieb und den Vorsitz erforderlichen Büroräume und Büroeinrichtungen sowie spezialisiertes Personal bereitstellt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses erforderlich ist. Der Präsident des Informationssicherheitsausschusses trägt die funktionelle Verantwortung für dieses Personal in Bezug auf die Aufgaben, die es für den Informationssicherheitsausschuss wahrnimmt."

**Art. 34** - Artikel 42 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 1. März 2007 und abgeändert durch das Gesetz vom 21. August 2008, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 42 - § 1 - Die Zentrale Datenbank erstellt eine technische und juristische Stellungnahme über Anträge in Bezug auf die Mitteilung personenbezogener Sozialdaten, von denen sie seitens der Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses eine Kopie erhalten hat.

Die Zentrale Datenbank und der Föderale Öffentliche Dienst Politik und Unterstützung verfassen gemeinsam eine technische und juristische Stellungnahme über Anträge in Bezug auf die Mitteilung personenbezogener Daten, die von den vereinigten Kammern des Informationssicherheitsausschusses bearbeitet werden.

§ 2 - Die eHealth-Plattform erstellt eine technische und juristische Stellungnahme über Anträge in Bezug auf die Mitteilung personenbezogener Gesundheitsdaten, von denen sie seitens der Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses eine Kopie erhalten hat. Der Präsident des Informationssicherheitsausschusses und der leitende Beamte der eHealth-Plattform können selbst beschließen, für die Erstellung der technischen und juristischen Stellungnahme auf die Unterstützung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt, des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung, des Föderalen Fachzentrums für Gesundheitspflege oder der in Artikel 45<sup>quinquies</sup> des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe erwähnten Stiftung zurückzugreifen.

In Abweichung von Absatz 1 erstellt die in Artikel 45<sup>quinquies</sup> des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe erwähnte Stiftung eine technische und juristische Stellungnahme über Anträge, die die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 45<sup>quinquies</sup> des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe betreffen; diese Stellungnahme reicht sie beim Informationssicherheitsausschuss ein."

**Art. 35** - Artikel 43 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 26. Februar 2003 und abgeändert durch die Gesetze vom 1. März 2007 und 21. August 2008, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 43 - Die Funktionskosten der Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses, einschließlich der dem Präsidenten und den anderen Mitgliedern bewilligten Entschädigungen und Kostenerstattungen, soweit sie sich auf die Erfüllung der Aufgaben dieser Kammer beziehen, werden von der Zentralen Datenbank und der eHealth-Plattform getragen, mit Ausnahme der Kosten für die in Artikel 42 § 2 erwähnte Unterstützung durch den Föderalen Öffentlichen Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungskette und Umwelt, das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung, das Föderale Fachzentrum für Gesundheitspflege oder die in Artikel 45<sup>quinquies</sup> des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe erwähnte Stiftung, die gegebenenfalls zu Lasten der betreffenden unterstützenden Einrichtung gehen."

**Art. 36** - Artikel 43<sup>bis</sup> desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 1. März 2007, wird aufgehoben.

**Art. 37** - Artikel 44 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 26. Februar 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 1. März 2007, wird aufgehoben.

**Art. 38** - Artikel 45 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 26. Februar 2003 und abgeändert durch die Gesetze vom 1. März 2007 und 21. August 2008, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 45 - Die Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses legt ihre Geschäftsordnung fest, die insbesondere die Modalitäten für die Einreichung von Anträgen enthält und die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestätigt wird."

**Art. 39** - Artikel 46 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 6. August 1993, 2. Januar 2001, 24. Dezember 2002, 26. Februar 2003 und 1. März 2007, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 46 - § 1 - Die Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses ist im Hinblick auf den Schutz des Privatlebens mit folgenden Aufgaben betraut:

1. Formulierung der bewährten Praktiken, die sie für die Anwendung und Einhaltung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungsmaßnahmen für notwendig erachtet, und der durch oder aufgrund des Gesetzes festgelegten Bestimmungen über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten,

2. Festlegung der Regeln für die Mitteilung anonymer Daten in Anwendung von Artikel 5 § 1 und diesbezüglich Fassung von Beschlüssen, wenn der Antragsteller von diesen Regeln abweichen möchte,

3. Festlegung der Regeln für die Befragung von Testpersonen in Anwendung von Artikel 5 § 2 und diesbezüglich Fassung von Beschlüssen, wenn der Antragsteller von diesen Regeln abweichen möchte,

4. Befreiung der Einrichtungen für soziale Sicherheit von der Verpflichtung, sich an die Zentrale Datenbank zu wenden, gemäß Artikel 12, Absatz 2,

5. Fassung von Beschlüssen für die Mitteilung personenbezogener Sozialdaten gemäß Artikel 15 und Fortschreibung und Veröffentlichung der Liste dieser Beschlüsse auf der Website der Zentralen Datenbank,

6. Fassung von Beschlüssen für die Mitteilung personenbezogener Gesundheitsdaten, sofern diese Beschlüsse aufgrund von Artikel 42 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit oder aufgrund anderer durch oder aufgrund des Gesetzes festgelegter Bestimmungen zwingend vorgeschrieben sind, und Fortschreibung und Veröffentlichung der Liste dieser Beschlüsse auf der Website der eHealth-Plattform,

7. inhaltliche Unterstützung der Datenschutzbeauftragten, unter anderem durch eine angemessene Weiterbildung und durch Formulierung von Empfehlungen, insbesondere auf technischer Ebene,

8. jährliche Veröffentlichung auf der Website der Zentralen Datenbank und auf der Website der eHealth-Plattform eines kurzen Berichts über die Erfüllung ihrer Aufträge im vergangenen Jahr, unter besonderer Berücksichtigung der Akten, über die nicht fristgerecht entschieden werden konnte.

§ 2 - Die Beschlüsse des Informationssicherheitsausschusses sind allgemeinverbindlich zwischen den Parteien und gegenüber Dritten und dürfen nicht gegen höhere Rechtsnormen verstoßen.

Die Datenschutzbehörde kann die Beschlüsse des Informationssicherheitsausschusses jederzeit auf die Entsprechung mit höheren Rechtsnormen prüfen, unabhängig davon, wann sie gefasst wurden. Wenn sie unter Angabe von Gründen feststellt, dass ein Beschluss einer höheren Rechtsnorm nicht entspricht, kann sie unbeschadet ihrer sonstigen Befugnisse den Informationssicherheitsausschuss auffordern, diesen Beschluss zu den von ihr angegebenen Punkten binnen fünfundvierzig Tagen und ausschließlich für die Zukunft neu zu erwägen. Gegebenenfalls legt der Informationssicherheitsausschuss der Datenschutzbehörde den geänderten Beschluss zur Stellungnahme vor. Sofern sie nicht binnen fünfundvierzig Tagen weitere Bemerkungen formuliert, gilt der geänderte Beschluss als endgültig."

**Art. 40** - Die Artikel 47 bis 52 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 26. Februar 2003 und 1. März 2007, werden aufgehoben.

*KAPITEL 4 — Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 2003 zur Modernisierung der Verwaltung der sozialen Sicherheit und über elektronische Kommunikation zwischen Unternehmen und der Föderalbehörde*

**Art. 41** - In Artikel 4/2 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2003 zur Modernisierung der Verwaltung der sozialen Sicherheit und über elektronische Kommunikation zwischen Unternehmen und der Föderalbehörde, eingefügt durch das Gesetz vom 19. März 2013 werden die Wörter "Abteilung Soziale Sicherheit des Sektoriellen Ausschusses der sozialen Sicherheit und der Gesundheit" durch die Wörter "Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses, erwähnt im Gesetz vom 5. September 2018 zur Schaffung des Informationssicherheitsausschusses und zur Abänderung verschiedener Gesetze zur Ausführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG," ersetzt.

(...)

*KAPITEL 7 - Abänderungen des Sozialstrafgesetzbuches*

**Art. 56** - Artikel 100/3 § 1 Absatz 2 des Sozialstrafgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 29. März 2012, wird wie folgt ersetzt:

"Der König kann bestimmen, dass das e-Pr. von seinem Ersteller elektronisch unterzeichnet werden kann mittels eines anderen Systems, in Bezug auf das die Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses, erwähnt im Gesetz vom 5. September 2018 zur Schaffung des Informationssicherheitsausschusses und zur Abänderung verschiedener Gesetze zur Ausführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, überprüft, ob dieses System ermöglicht, die Identität des Unterzeichners und die Integrität des unterzeichneten E-Pr. mit hinreichenden Garantien festzustellen."

**Art. 57** - In Artikel 100/10 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 29. März 2012, werden die Wörter "Abteilung Soziale Sicherheit des Sektoriellen Ausschusses der sozialen Sicherheit und der Gesundheit" jeweils durch die Wörter "Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses" ersetzt.

**Art. 58** - In Artikel 100/12 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 29. März 2012, werden die Wörter "Abteilung Soziale Sicherheit des Sektoriellen Ausschusses der sozialen Sicherheit und der Gesundheit" durch die Wörter "Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses" ersetzt.

**Art. 59** - In Buch I Titel 5 desselben Gesetzbuches wird ein Kapitel 5/1 mit folgender Überschrift eingefügt:

"KAPITEL 5/1 - Bestimmungen über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sozialstrafrecht".

**Art. 60** - In Kapitel 5/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 59, wird ein Abschnitt 1 mit folgender Überschrift eingefügt: "Recht auf Information bei der Erhebung personenbezogener Daten und auf Mitteilung personenbezogener Daten".

**Art. 61** - In Kapitel 5/1 Abschnitt 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 60, wird ein Artikel 100/14 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 100/14 - § 1 - In Abweichung von den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), im Hinblick auf den Schutz der im öffentlichen Interesse liegenden Ziele der sozialen Sicherheit und sofern Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe *d*) im Einzelfall nicht geltend gemacht werden kann, kann das Recht auf Information verzögert, eingeschränkt oder verweigert werden, was Verarbeitungen personenbezogener Daten betrifft, für die entweder die Dienste der Sozialinspektion, die im Sozialstrafgesetzbuch und im Königlichen Erlass vom 1. Juli 2011 zur Ausführung der Artikel 16 Nr. 13, 17, 20, 63, 70 und 88 des Sozialstrafgesetzbuches und zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes vom 2. Juni 2010 zur Festlegung von sozialstrafrechtlichen Bestimmungen erwähnt sind, oder die Direktion administrative Geldbußen der Abteilung juristische Untersuchungen, Dokumentation und Streitsachen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung oder der Dienst administrative Geldbußen oder die Direktion fairer Wettbewerb des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige oder der Inspektionsdienst für die Kontrolle der Sozialversicherungskassen für Selbständige oder der Dienst für verwaltungstechnische Kontrolle oder der Dienst für medizinische Evaluation und Kontrolle des Landesinstituts für Kranken- und Invaliditätsversicherung oder der Dienst für Sozialinformation und -ermittlung der für die Verarbeitung Verantwortliche sind.

Die in Absatz 1 erwähnten Verarbeitungen sind diejenigen, die die Vorbereitung, Organisation, Verwaltung und Weiterverfolgung der von den in Absatz 1 erwähnten Diensten geführten Untersuchungen zum Ziel haben, einschließlich der Verfahren zur etwaigen Anwendung einer administrativen Geldbuße oder einer Verwaltungsstrafe durch die zuständigen Dienste.

Unbeschadet der Aufbewahrung, die für die weitere, in Artikel 89 der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) erwähnte Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken erforderlich ist, werden die personenbezogenen Daten, die sich aus der in Absatz 1 erwähnten Abweichung ergeben, nicht länger als notwendig für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, aufbewahrt, wobei die maximale Aufbewahrungsfrist ein Jahr nach endgültiger Ausschöpfung der gerichtlichen, administrativen und außergerichtlichen Verfahren und Rechtsmittel, die sich aus der Beschränkung der Rechte der betreffenden Person gemäß Absatz 1 ergibt, nicht überschreiten darf.

§ 2 - Diese Abweichungen gelten während des Zeitraums, in dem in Bezug auf die betreffende Person Kontrollen, Untersuchungen oder damit verbundene vorbereitende Verrichtungen erfolgen, die von den oben erwähnten Inspektionsdiensten in Ausführung ihrer gesetzlichen Aufträge durchgeführt werden, sowie während des Zeitraums, in dem die Direktion administrative Geldbußen der Abteilung juristische Untersuchungen, Dokumentation und Streitsachen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung, der Dienst administrative Geldbußen oder die Direktion fairer Wettbewerb des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige, der Inspektionsdienst für die Kontrolle der Sozialversicherungskassen für Selbständige, der Dienst für verwaltungstechnische Kontrolle oder der Dienst für medizinische Evaluation und Kontrolle des Landesinstituts für Kranken- und Invaliditätsversicherung oder der Dienst für Sozialinformation und -ermittlung Unterlagen der Sozialinspektionsdienste im Hinblick auf eine diesbezügliche Verfolgung bearbeitet.

Diese Abweichungen gelten, sofern die Anwendung dieses Rechts den Zwecken der Kontrolle, der Untersuchung oder der vorbereitenden Verrichtungen schaden würde beziehungsweise die Vertraulichkeit der strafrechtlichen Ermittlung zu verletzen oder die Sicherheit von Personen zu beeinträchtigen droht.

Die Dauer der in § 2 Absatz 2 erwähnten vorbereitenden Verrichtungen, während der die Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung keine Anwendung finden, darf ein Jahr ab Eingang eines Antrags auf Mitteilung der in Anwendung dieser Artikel 13 und 14 zu erteilenden Informationen nicht überschreiten.

Die in § 1 Absatz 1 erwähnte Einschränkung bezieht sich nicht auf Daten, die unabhängig vom Gegenstand der Untersuchung oder Kontrolle sind, die die Verweigerung oder Einschränkung von Informationen rechtfertigt.

§ 3 - Bei Eingang eines Antrags auf die in § 2 Absatz 3 erwähnte Mitteilung der zu erteilenden Informationen bestätigt der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen den Eingang.

Der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen informiert die betreffende Person schnellstmöglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, schriftlich über jede Verweigerung oder Einschränkung der Information sowie über die Gründe für diese Verweigerung oder Einschränkung. Diese Information in Bezug auf die Verweigerung oder Einschränkung kann unterbleiben, wenn ihre Mitteilung eine der in § 1 Absatz 2 erwähnten Zielsetzungen zu gefährden droht. Die Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl Anträge erforderlich ist. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet die betreffende Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über diese Fristverlängerung und die Gründe für die Verzögerung.

Der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen unterrichtet die betreffende Person über die Möglichkeiten, bei der Datenschutzbehörde Beschwerde einzureichen oder eine gerichtliche Beschwerde einzulegen.

Der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen hält die sachlichen oder rechtlichen Gründe der Entscheidung fest. Diese Angaben werden der Datenschutzbehörde zur Verfügung gestellt.

Hat einer der vorerwähnten Inspektionsdienste von der in § 1 Absatz 1 bestimmten Ausnahme Gebrauch gemacht, außer in den in § 3 Absatz 6 und 7 erwähnten Situationen, wird die Ausnahmeregel nach Abschluss der Kontrolle beziehungsweise Untersuchung sofort aufgehoben. Der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen unterrichtet die betreffende Person sofort hierüber.

Wird eine Akte an die Gerichtsbehörde weitergeleitet, werden die Rechte der betreffenden Person erst nach Erlaubnis der Gerichtsbehörde oder nach Abschluss der gerichtlichen Phase und gegebenenfalls, nachdem der zuständige Dienst für administrative Geldbußen einen Beschluss gefasst hat, wiederhergestellt. Auskünfte, die bei der Ausübung der von der Gerichtsbehörde vorgeschriebenen Pflichten gesammelt wurden, dürfen jedoch nur mit ausdrücklicher Erlaubnis dieser Gerichtsbehörde mitgeteilt werden.

Wird eine Akte an die Behörde, von der der Inspektionsdienst abhängt, oder an die Einrichtung, die zuständig ist, um über die Schlussfolgerungen der Untersuchung zu befinden, weitergeleitet, werden die Rechte der betreffenden Person erst wiederhergestellt, wenn die Behörde beziehungsweise die zuständige Einrichtung über das Ergebnis der Untersuchung befunden hat."

**Art. 62** - In Kapitel 5/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 59, wird ein Abschnitt 2 mit folgender Überschrift eingefügt: "Auskunftsrecht in Bezug auf personenbezogene Daten".

**Art. 63** - In Kapitel 5/1 Abschnitt 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 62, wird ein Artikel 100/15 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 100/15 - § 1 - In Abweichung von Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), im Hinblick auf den Schutz der im öffentlichen Interesse liegenden Ziele der sozialen Sicherheit, kann das Auskunftsrecht in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die die betreffende Person betreffen, verzögert oder ganz oder teilweise eingeschränkt werden, was Verarbeitungen personenbezogener Daten betrifft, für die entweder die Dienste der Sozialinspektion, die im Sozialstrafgesetzbuch und im Königlichen Erlass vom 1. Juli 2011 zur Ausführung der Artikel 16 Nr. 13, 17, 20, 63, 70 und 88 des Sozialstrafgesetzbuches und zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes vom 2. Juni 2010 zur Festlegung von sozialstrafrechtlichen Bestimmungen erwähnt sind, oder die Direktion administrative Geldbußen der Abteilung juristische Untersuchungen, Dokumentation und Streitsachen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung oder der Dienst administrative Geldbußen oder die Direktion fairer Wettbewerb des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige oder der Inspektionsdienst für die Kontrolle der Sozialversicherungskassen für Selbständige oder der Dienst für verwaltungstechnische Kontrolle oder der Dienst für medizinische Evaluation und Kontrolle des Landesinstituts für Kranken- und Invaliditätsversicherung oder der Dienst für Sozialinformation und -ermittlung der für die Verarbeitung Verantwortliche sind.

Die in Absatz 1 erwähnten Verarbeitungen sind diejenigen, die die Vorbereitung, Organisation, Verwaltung und Weiterverfolgung der von den in Absatz 1 erwähnten Diensten geführten Untersuchungen zum Ziel haben, einschließlich der Verfahren zur etwaigen Anwendung einer administrativen Geldbuße oder einer Verwaltungsstrafe durch die zuständigen Dienste.

Unbeschadet der Aufbewahrung, die für die weitere, in Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) erwähnte Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken erforderlich ist, werden die personenbezogenen Daten, die sich aus der in Absatz 1 erwähnten Abweichung ergeben, nicht länger als notwendig für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, aufbewahrt, wobei die maximale Aufbewahrungsfrist ein Jahr nach endgültiger Ausschöpfung der gerichtlichen, administrativen und außergerichtlichen Verfahren und Rechtsmittel, die sich aus der Beschränkung der Rechte der betreffenden Person gemäß Absatz 1 ergibt, nicht überschreiten darf.

§ 2 - Diese Abweichungen gelten während des Zeitraums, in dem in Bezug auf die betreffende Person Kontrollen, Untersuchungen oder damit verbundene vorbereitende Verrichtungen erfolgen, die von den oben erwähnten Inspektionsdiensten in Ausführung ihrer gesetzlichen Aufträge durchgeführt werden, sowie während des Zeitraums, in dem die Direktion administrative Geldbußen der Abteilung juristische Untersuchungen, Dokumentation und Streitsachen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung, der Dienst administrative Geldbußen oder die Direktion fairer Wettbewerb des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige, der Inspektionsdienst für die Kontrolle der Sozialversicherungskassen für Selbständige, der Dienst für verwaltungstechnische Kontrolle oder der Dienst für medizinische Evaluation und Kontrolle des Landesinstituts für Kranken- und Invaliditätsversicherung oder der Dienst für Sozialinformation und -ermittlung Unterlagen der Sozialinspektionsdienste im Hinblick auf eine diesbezügliche Verfolgung bearbeitet.

Diese Abweichungen gelten, sofern die Anwendung dieses Rechts den Zwecken der Kontrolle, der Untersuchung oder der vorbereitenden Verrichtungen schaden würde beziehungsweise die Vertraulichkeit der strafrechtlichen Ermittlung zu verletzen oder die Sicherheit von Personen zu beeinträchtigen droht.

Die Dauer der in § 2 Absatz 2 erwähnten vorbereitenden Verrichtungen, während der Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung keine Anwendung findet, darf ein Jahr ab Eingang des in Anwendung von Artikel 15 eingereichten Antrags nicht überschreiten.

Die in § 1 Absatz 1 erwähnte Einschränkung bezieht sich nicht auf Daten, die unabhängig vom Gegenstand der Untersuchung oder Kontrolle sind, die die Verweigerung oder Einschränkung der Auskunft rechtfertigt.

§ 3 - Bei Eingang eines Antrags auf Auskunft bestätigt der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen den Empfang.

Der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen informiert die betreffende Person schnellstmöglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, schriftlich über jede Verweigerung oder Einschränkung ihres Rechts auf Auskunft in Bezug auf die sie betreffenden Daten und über die Gründe für diese Verweigerung oder Einschränkung. Diese Information in Bezug auf die Verweigerung oder Einschränkung sollte unterbleiben, wenn ihre Mitteilung eine der in § 1 Absatz 2 erwähnten Zielsetzungen zu gefährden droht. Die Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl Anträge erforderlich ist. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet die betreffende Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über diese Fristverlängerung und die Gründe für die Verzögerung.

Der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen unterrichtet die betreffende Person über die Möglichkeiten, bei der Datenschutzbehörde Beschwerde einzulegen oder eine gerichtliche Beschwerde einzulegen.

Der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen hält die sachlichen oder rechtlichen Gründe der Entscheidung fest. Diese Angaben werden der Datenschutzbehörde zur Verfügung gestellt.

Hat einer der vorerwähnten Inspektionsdienste von der in § 1 Absatz 1 bestimmten Ausnahme Gebrauch gemacht, außer in den in § 3 Absatz 6 und 7 erwähnten Situationen, wird die Ausnahmeregel nach Abschluss der Kontrolle beziehungsweise Untersuchung sofort aufgehoben. Der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen unterrichtet die betreffende Person sofort hierüber.

Wird eine Akte an die Gerichtsbehörde weitergeleitet, werden die Rechte der betreffenden Person erst nach Erlaubnis der Gerichtsbehörde oder nach Abschluss der gerichtlichen Phase und gegebenenfalls, nachdem der zuständige Dienst für administrative Geldbußen einen Beschluss gefasst hat, wiederhergestellt. Auskünfte, die bei der Ausübung der von der Gerichtsbehörde vorgeschriebenen Pflichten gesammelt wurden, dürfen jedoch nur mit ausdrücklicher Erlaubnis dieser Gerichtsbehörde mitgeteilt werden.

Wird eine Akte an die Behörde, von der der Inspektionsdienst abhängt, oder an die Einrichtung, die zuständig ist, um über die Schlussfolgerungen der Untersuchung zu befinden, weitergeleitet, werden die Rechte der betreffenden Person erst wiederhergestellt, wenn die Behörde beziehungsweise die zuständige Einrichtung über das Ergebnis der Untersuchung befunden hat.“

**Art. 64** - In Kapitel 5/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 59, wird ein Abschnitt 3 mit folgender Überschrift eingefügt: "Berichtigungsrecht".

**Art. 65** - In Kapitel 5/1 Abschnitt 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 64, wird ein Artikel 100/16 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 100/16 - § 1 - In Abweichung von Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), im Hinblick auf den Schutz der im öffentlichen Interesse liegenden Ziele der sozialen Sicherheit, kann das Berichtigungsrecht verzögert, eingeschränkt oder verweigert werden, was Verarbeitungen personenbezogener Daten betrifft, für die entweder die Dienste der Sozialinspektion, die im Sozialstrafgesetzbuch und im Königlichen Erlass vom 1. Juli 2011 zur Ausführung der Artikel 16 Nr. 13, 17, 20, 63, 70 und 88 des Sozialstrafgesetzbuches und zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes vom 2. Juni 2010 zur Festlegung von sozialstrafrechtlichen Bestimmungen erwähnt sind, oder die Direktion administrative Geldbußen der Abteilung juristische Untersuchungen, Dokumentation und Streitsachen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung oder der Dienst administrative Geldbußen oder die Direktion fairer Wettbewerb des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige oder der Inspektionsdienst für die Kontrolle der Sozialversicherungskassen für Selbständige oder der Dienst für verwaltungstechnische Kontrolle oder der Dienst für medizinische Evaluation und Kontrolle des Landesinstituts für Kranken- und Invaliditätsversicherung oder der Dienst für Sozialinformation und -ermittlung der für die Verarbeitung Verantwortliche sind.

Die in Absatz 1 erwähnten Verarbeitungen sind diejenigen, die die Vorbereitung, Organisation, Verwaltung und Weiterverfolgung der von den in Absatz 1 erwähnten Diensten geführten Untersuchungen zum Ziel haben, einschließlich der Verfahren zur etwaigen Anwendung einer administrativen Geldbuße oder einer Verwaltungsstrafe durch die zuständigen Dienste.

Unbeschadet der Aufbewahrung, die für die weitere, in Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) erwähnte Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken erforderlich ist, werden die personenbezogenen Daten, die sich aus der in Absatz 1 erwähnten Abweichung ergeben, nicht länger als notwendig für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, aufbewahrt, wobei die maximale Aufbewahrungsfrist ein Jahr nach endgültiger Ausschöpfung der gerichtlichen, administrativen und außergerichtlichen Verfahren und Rechtsmittel, die sich aus der Beschränkung der Rechte der betreffenden Person gemäß Absatz 1 ergibt, nicht überschreiten darf.

§ 2 - Diese Abweichung gilt während des Zeitraums, in dem in Bezug auf die betreffende Person Kontrollen, Untersuchungen oder damit verbundene vorbereitende Verrichtungen erfolgen, die von den oben erwähnten Inspektionsdiensten in Ausführung ihrer gesetzlichen Aufträge durchgeführt werden, sowie während des Zeitraums, in dem die Direktion administrative Geldbußen der Abteilung juristische Untersuchungen, Dokumentation und Streitsachen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung, der Dienst administrative Geldbußen oder die Direktion fairer Wettbewerb des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige, der Inspektionsdienst für die Kontrolle der Sozialversicherungskassen für Selbständige, der Dienst für verwaltungstechnische Kontrolle oder der Dienst für medizinische Evaluation und Kontrolle des Landesinstituts für Kranken- und Invaliditätsversicherung oder der Dienst für Sozialinformation und -ermittlung Unterlagen der Sozialinspektionsdienste im Hinblick auf eine diesbezügliche Verfolgung bearbeitet.

Diese Abweichung gilt, sofern die Anwendung dieses Rechts den Zwecken der Kontrolle, der Untersuchung oder der vorbereitenden Verrichtungen schaden würde beziehungsweise die Vertraulichkeit der strafrechtlichen Ermittlung zu verletzen oder die Sicherheit von Personen zu beeinträchtigen droht.

Die Dauer der in § 2 Absatz 2 erwähnten vorbereitenden Verrichtungen, während der Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung keine Anwendung findet, darf ein Jahr ab Eingang des in Anwendung dieses Artikels 16 eingereichten Antrags nicht überschreiten.

Die in § 1 Absatz 1 erwähnte Einschränkung bezieht sich nicht auf Daten, die unabhängig vom Gegenstand der Untersuchung oder Kontrolle sind, die die Verweigerung oder Einschränkung der Berichtigung rechtfertigt.

§ 3 - Bei Eingang eines Antrags auf Berichtigung bestätigt der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen den Empfang.

Der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen informiert die betreffende Person schnellstmöglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, schriftlich über jede Verweigerung oder Einschränkung ihres Berichtigungsrechts sowie über die Gründe für diese Verweigerung oder Einschränkung. Diese Information in Bezug auf die Verweigerung oder Einschränkung kann unterbleiben, wenn ihre Mitteilung eine der in § 1 Absatz 2 erwähnten Zielsetzungen zu gefährden droht. Die Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl Anträge erforderlich ist. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet die betreffende Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über diese Fristverlängerung und die Gründe für die Verzögerung.

Der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen unterrichtet die betreffende Person über die Möglichkeiten, bei der Datenschutzbehörde Beschwerde einzureichen oder eine gerichtliche Beschwerde einzulegen.

Der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen hält die sachlichen oder rechtlichen Gründe der Entscheidung fest. Diese Angaben werden der Datenschutzbehörde zur Verfügung gestellt.

Hat einer der vorerwähnten Inspektionsdienste von der in § 1 Absatz 1 bestimmten Ausnahme Gebrauch gemacht, außer in den in § 3 Absatz 6 und 7 erwähnten Situationen, wird die Ausnahmeregel nach Abschluss der Kontrolle beziehungsweise Untersuchung sofort aufgehoben. Der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen unterrichtet die betreffende Person sofort hierüber.

Wird eine Akte an die Gerichtsbehörde weitergeleitet, werden die Rechte der betreffenden Person erst nach Erlaubnis der Gerichtsbehörde oder nach Abschluss der gerichtlichen Phase und gegebenenfalls, nachdem der zuständige Dienst für administrative Geldbußen einen Beschluss gefasst hat, wiederhergestellt. Auskünfte, die bei der Ausübung der von der Gerichtsbehörde vorgeschriebenen Pflichten gesammelt wurden, dürfen jedoch nur mit ausdrücklicher Erlaubnis dieser Gerichtsbehörde mitgeteilt werden.

Wird eine Akte an die Behörde, von der der Inspektionsdienst abhängt, oder an die Einrichtung, die zuständig ist, um über die Schlussfolgerungen der Untersuchung zu befinden, weitergeleitet, werden die Rechte der betreffenden Person erst wiederhergestellt, wenn die Behörde beziehungsweise die zuständige Einrichtung über das Ergebnis der Untersuchung befunden hat."

**Art. 66** - In Kapitel 5/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 59, wird ein Abschnitt 4 mit folgender Überschrift eingefügt: "Recht auf Einschränkung der Verarbeitung".

**Art. 67** - In Kapitel 5/1 Abschnitt 4 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 66, wird ein Artikel 100/17 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 100/17 - § 1 - In Abweichung von Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), im Hinblick auf den Schutz der im öffentlichen Interesse liegenden Ziele der sozialen Sicherheit, kann das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung verzögert, eingeschränkt oder verweigert werden, was Verarbeitungen personenbezogener Daten betrifft, für die entweder die Dienste der Sozialinspektion, die im Sozialstrafgesetzbuch und im Königlichen Erlass vom 1. Juli 2011 zur Ausführung der Artikel 16 Nr. 13, 17, 20, 63, 70 und 88 des Sozialstrafgesetzbuches und zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes vom 2. Juni 2010 zur Festlegung von sozialstrafrechtlichen Bestimmungen erwähnt sind, oder die Direktion administrative Geldbußen der Abteilung juristische Untersuchungen, Dokumentation und Streitsachen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung oder der Dienst administrative Geldbußen oder die Direktion fairer Wettbewerb des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige oder der Inspektionsdienst für die Kontrolle der Sozialversicherungskassen für Selbständige oder der Dienst für verwaltungstechnische Kontrolle oder der Dienst für medizinische Evaluation und Kontrolle des Landesinstituts für Kranken- und Invaliditätsversicherung oder der Dienst für Sozialinformation und -ermittlung der für die Verarbeitung Verantwortliche sind.

Die in Absatz 1 erwähnten Verarbeitungen sind diejenigen, die die Vorbereitung, Organisation, Verwaltung und Weiterverfolgung der von den in Absatz 1 erwähnten Diensten geführten Untersuchungen zum Ziel haben, einschließlich der Verfahren zur etwaigen Anwendung einer administrativen Geldbuße oder einer Verwaltungsstrafe durch die zuständigen Dienste.

Unbeschadet der Aufbewahrung, die für die weitere, in Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) erwähnte Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken erforderlich ist, werden die personenbezogenen Daten, die sich aus der in Absatz 1 erwähnten Abweichung ergeben, nicht länger als notwendig für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, aufbewahrt, wobei die maximale Aufbewahrungsfrist ein Jahr nach endgültiger Ausschöpfung der gerichtlichen, administrativen und außergerichtlichen Verfahren und Rechtsmittel, die sich aus der Beschränkung der Rechte der betreffenden Person gemäß Absatz 1 ergibt, nicht überschreiten darf.

§ 2 - Diese Abweichung gilt während des Zeitraums, in dem in Bezug auf die betreffende Person Kontrollen, Untersuchungen oder damit verbundene vorbereitende Verrichtungen erfolgen, die von den oben erwähnten Inspektionsdiensten in Ausführung ihrer gesetzlichen Aufträge durchgeführt werden, sowie während des Zeitraums, in dem die Direktion administrative Geldbußen der Abteilung juristische Untersuchungen, Dokumentation und Streitsachen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung, der Dienst administrative Geldbußen oder die Direktion fairer Wettbewerb des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige, der Inspektionsdienst für die Kontrolle der Sozialversicherungskassen für Selbständige, der Dienst für verwaltungstechnische Kontrolle oder der Dienst für medizinische Evaluation und Kontrolle des Landesinstituts für Kranken- und Invaliditätsversicherung oder der Dienst für Sozialinformation und -ermittlung Unterlagen der Sozialinspektionsdienste im Hinblick auf eine diesbezügliche Verfolgung bearbeitet.

Diese Abweichung gilt, sofern die Anwendung dieses Rechts den Zwecken der Kontrolle, der Untersuchung oder der vorbereitenden Verrichtungen schaden würde beziehungsweise die Vertraulichkeit der strafrechtlichen Ermittlung zu verletzen oder die Sicherheit von Personen zu beeinträchtigen droht.

Die Dauer der in § 2 Absatz 2 erwähnten vorbereitenden Verrichtungen, während der Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung keine Anwendung findet, darf ein Jahr ab Eingang des in Anwendung dieses Artikels 18 eingereichten Antrags nicht überschreiten.

Die in § 1 Absatz 1 erwähnte Einschränkung bezieht sich nicht auf Daten, die unabhängig vom Gegenstand der Untersuchung oder Kontrolle sind, die die Verweigerung der Einschränkung der Verarbeitung rechtfertigt.

§ 3 - Bei Eingang eines Antrags auf Einschränkung der Verarbeitung bestätigt der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen den Empfang.

Der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen informiert die betreffende Person schnellstmöglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, schriftlich über jede Verweigerung oder Einschränkung ihres Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten und über die Gründe für diese Verweigerung oder Einschränkung. Diese Information in Bezug auf die Verweigerung oder Einschränkung kann unterbleiben, wenn ihre Mitteilung eine der in § 1 Absatz 2 erwähnten Zielsetzungen zu gefährden droht. Die Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl Anträge erforderlich ist. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet die betreffende Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über diese Fristverlängerung und die Gründe für die Verzögerung.

Der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen unterrichtet die betreffende Person über die Möglichkeiten, bei der Datenschutzbehörde Beschwerde einzureichen oder eine gerichtliche Beschwerde einzulegen.

Der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen hält die sachlichen oder rechtlichen Gründe der Entscheidung fest. Diese Angaben werden der Datenschutzbehörde zur Verfügung gestellt.

Hat einer der vorerwähnten Inspektionsdienste von der in § 1 Absatz 1 bestimmten Ausnahme Gebrauch gemacht, außer in den in § 3 Absatz 6 und 7 erwähnten Situationen, wird die Ausnahmeregel nach Abschluss der Kontrolle beziehungsweise Untersuchung sofort aufgehoben. Der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen unterrichtet die betreffende Person sofort hierüber.

Wird eine Akte an die Gerichtsbehörde weitergeleitet, werden die Rechte der betreffenden Person erst nach Erlaubnis der Gerichtsbehörde oder nach Abschluss der gerichtlichen Phase und gegebenenfalls, nachdem der zuständige Dienst für administrative Geldbußen einen Beschluss gefasst hat, wiederhergestellt. Auskünfte, die bei der Ausübung der von der Gerichtsbehörde vorgeschriebenen Pflichten gesammelt wurden, dürfen jedoch nur mit ausdrücklicher Erlaubnis dieser Gerichtsbehörde mitgeteilt werden.

Wird eine Akte an die Behörde, von der der Inspektionsdienst abhängt, oder an die Einrichtung, die zuständig ist, um über die Schlussfolgerungen der Untersuchung zu befinden, weitergeleitet, werden die Rechte erst wiederhergestellt, wenn die Behörde beziehungsweise die zuständige Einrichtung über das Ergebnis der Untersuchung befunden hat."

**Art. 68** - Artikel 213 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

a) In Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 2 Buchstabe b) werden die Wörter "den Sektoriellen Ausschuss der sozialen Sicherheit und der Gesundheit" beziehungsweise "vom Sektoriellen Ausschuss der sozialen Sicherheit und der Gesundheit" durch die Wörter "die Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses" beziehungsweise "von der Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses" ersetzt.

b) In Nr. 2 Buchstabe a) werden die Wörter "oder die sich nicht der Kontrolle der Abteilung Soziale Sicherheit des Sektoriellen Ausschusses der sozialen Sicherheit und der Gesundheit unterwerfen" aufgehoben.

c) In Nr. 2 Buchstabe b) werden die Wörter "Artikel 15 § 2" durch die Wörter "Artikel 46 § 1 Nr. 6" ersetzt.

d) In Nr. 2 Buchstabe b) werden die Wörter "im Sinne des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten" aufgehoben.

**Art. 69** - In Artikel 215 desselben Gesetzbuches werden § 2 Nr. 1 und § 3 Nr. 1 aufgehoben.

(...)

#### KAPITEL 9 — *Abänderung des Gesetzes vom 15. August 2012 über die Schaffung und Organisation eines föderalen Dienste-Integrators*

**Art. 86** - In Kapitel 5 des Gesetzes vom 15. August 2012 über die Schaffung und Organisation eines föderalen Dienste-Integrators wird ein Abschnitt 3, der die Artikel 35/1 bis 35/5 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Abschnitt 3 - Kammer Föderalbehörde des Informationssicherheitsausschusses

Art. 35/1 - § 1 - Die Mitteilung personenbezogener Daten durch öffentliche Dienste und öffentliche Einrichtungen der Föderalbehörde an Dritte, die keine Einrichtungen für soziale Sicherheit im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit sind, muss Gegenstand eines vorherigen Beschlusses der Kammer Föderalbehörde des Informationssicherheitsausschusses sein, die im Gesetz vom 5. September 2018 zur Schaffung des Informationssicherheitsausschusses und zur Abänderung verschiedener Gesetze zur Ausführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG erwähnt ist, sofern die für die Verarbeitung Verantwortlichen der mitteilenden Instanz und der empfangenden Instanzen, in Ausführung von Artikel 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, keine Einigung über die Mitteilung erzielen oder mindestens einer dieser für die Verarbeitung Verantwortlichen einen Beschluss beantragt und die anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen davon in Kenntnis gesetzt hat. In den genannten Fällen wird der Antrag von Amts wegen gemeinsam von den betreffenden für die Verarbeitung Verantwortlichen gestellt.

Die in Absatz 1 erwähnte Mitteilung bedarf keines vorherigen Beschlusses, sofern in anderen Vorschriften die Modalitäten der Mitteilung, darunter Zwecke, Datenkategorien und Empfänger, festgelegt sind oder sofern es sich um eine punktuelle Mitteilung von Daten gemäß der oben erwähnten Verordnung (EU) 2016/679 an Personen oder Einrichtungen handelt, die aufgrund eines gesetzlichen Auftrags berechtigt sind, diese Daten zu erhalten.

Die Mitteilung personenbezogener Daten durch öffentliche Dienste und öffentliche Einrichtungen der Föderalbehörde an Einrichtungen für soziale Sicherheit im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit muss Gegenstand eines vorherigen Beschlusses der vereinigten Kammern des Informationssicherheitsausschusses sein, sofern die für die Verarbeitung Verantwortlichen der mitteilenden Instanz, der empfangenden Instanz und der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit, in Ausführung von Artikel 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, keine Einigung über die Mitteilung erzielen oder mindestens einer dieser für die Verarbeitung Verantwortlichen einen Beschluss beantragt und die anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen davon in Kenntnis gesetzt hat. In den genannten Fällen wird der Antrag von Amts wegen gemeinsam von den betreffenden für die Verarbeitung Verantwortlichen gestellt.

Mitteilungen personenbezogener Daten durch öffentliche Dienste und öffentliche Einrichtungen der Föderalbehörde an Einrichtungen für soziale Sicherheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b) bis f) des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit müssen Gegenstand eines vorherigen Beschlusses der vereinigten Kammern des Informationssicherheitsausschusses sein.

Die Kammer Föderalbehörde des Informationssicherheitsausschusses ist nicht befugt, personenbezogene Daten aus den Datenbanken der in den Titeln 2 und 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnten Behörden mitzuteilen.

Für die Anwendung von Absatz 1 gelten als Dritte: andere Instanzen als die betreffende Person, der für die Verarbeitung Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und die Personen, die befugt sind, personenbezogene Daten unter der unmittelbaren Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters zu verarbeiten.

Sofern ein Antrag alle für die Beschlussfassung erforderlichen Elemente enthält und als solcher binnen dreißig Kalendertagen vor einer bestimmten Sitzung eingereicht wird, wird er grundsätzlich in der auf diese Sitzung folgenden Sitzung behandelt. Der Antragsteller erhält innerhalb einer Woche eine Empfangsbestätigung, aus der hervorgeht, ob der eingereichte Antrag vollständig ist oder nicht.

Sofern der Informationssicherheitsausschuss einen Beschluss für die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Föderalbehörde fasst, ist Letztere in Abweichung von Artikel 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von der Verpflichtung befreit, diesbezüglich mit dem Empfänger der personenbezogenen Daten ein Protokoll zu erstellen.

§ 2 - Die Kammer Föderalbehörde des Informationssicherheitsausschusses fasst gegebenenfalls einen Beschluss über die Verwendung der Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen durch die betreffenden Instanzen, wenn dies im Rahmen der geplanten Mitteilung erforderlich ist.

§ 3 - Sofern diese Zuständigkeit nicht ausdrücklich der Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses zugewiesen ist, sorgt die Kammer Föderalbehörde des Informationssicherheitsausschusses für die inhaltliche Unterstützung der von den öffentlichen Diensten und öffentlichen Einrichtungen der Föderalbehörde bestimmten Datenschutzbeauftragten, unter anderem durch eine angemessene Weiterbildung und durch Formulierung von Empfehlungen, insbesondere auf technischer Ebene.

§ 4 - Die Beschlüsse des Informationssicherheitsausschusses sind mit Gründen versehen und sind allgemeinverbindlich zwischen den Parteien und gegenüber Dritten. Sie dürfen nicht gegen höhere Rechtsnormen verstoßen.

Die Datenschutzbehörde kann die Beschlüsse des Informationssicherheitsausschusses jederzeit auf die Entsprechung mit höheren Rechtsnormen prüfen, unabhängig davon, wann sie gefasst wurden. Wenn sie unter Angabe von Gründen feststellt, dass ein Beschluss einer höheren Rechtsnorm nicht entspricht, kann sie unbeschadet ihrer sonstigen Befugnisse den Informationssicherheitsausschuss auffordern, diesen Beschluss zu den von ihr angegebenen Punkten binnen fünfundvierzig Tagen und ausschließlich für die Zukunft neu zu erwägen. Gegebenenfalls legt der Informationssicherheitsausschuss der Datenschutzbehörde den geänderten Beschluss zur Stellungnahme vor. Sofern diese Datenschutzbehörde binnen fünfundvierzig Tagen keine weiteren Bemerkungen formuliert, gilt der geänderte Beschluss als endgültig.

§ 5 - Die Kammer Föderalbehörde des Informationssicherheitsausschusses sorgt für die Fortschreibung und Veröffentlichung der Liste der von ihr gefassten Beschlüsse auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Politik und Unterstützung.

Sie veröffentlicht jährlich auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Politik und Unterstützung einen kurzen Bericht über die Erfüllung ihrer Aufgaben im vergangenen Jahr, unter besonderer Berücksichtigung der Akten, über die nicht fristgerecht entschieden werden konnte.

Art. 35/2 - Die Kammer Föderalbehörde des Informationssicherheitsausschusses hat ihren Sitz und hält ihre Versammlungen beim Föderalen Öffentlichen Dienst Politik und Unterstützung ab, der die für ihren Betrieb und ihren Vorsitz erforderlichen Büroräume und Büroeinrichtungen sowie spezialisiertes Personal bereitstellt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer Föderalbehörde des Informationssicherheitsausschusses erforderlich ist. Der Präsident des Informationssicherheitsausschusses trägt die funktionelle Verantwortung für dieses Personal in Bezug auf die Aufgaben, die es für den Informationssicherheitsausschuss wahrnimmt.

Art. 35/3 - Die Funktionskosten der Kammer Föderalbehörde des Informationssicherheitsausschusses, einschließlich der dem Präsidenten und den anderen Mitgliedern bewilligten Entschädigungen und Kostenerstattungen, soweit sie sich auf die Erfüllung der Aufgaben dieser Kammer beziehen, werden vom Föderalen Öffentlichen Dienst Politik und Unterstützung getragen.

Art. 35/4 - Der Föderale Öffentliche Dienst Politik und Unterstützung verfasst eine technische und juristische Stellungnahme über Anträge in Bezug auf die Mitteilung personenbezogener Daten, von denen er seitens des Informationssicherheitsausschusses eine Kopie erhalten hat.

Sofern die Kammer Föderalbehörde des Informationssicherheitsausschusses einen Beschluss für den Zugriff auf das Nationalregister der natürlichen Personen fassen muss oder sie mit der Verwendung der Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen befasst wird, erstellen die für das Nationalregister der natürlichen Personen zuständigen Dienste des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres diesbezüglich eine technische und juristische Stellungnahme.

Art. 35/5 - Die Kammer Föderalbehörde des Informationssicherheitsausschusses legt ihre Geschäftsordnung fest, die insbesondere die Modalitäten für die Einreichung von Anträgen enthält und die durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass bestätigt wird."

(...)

## KAPITEL 12 — *Schlussbestimmungen*

**Art. 95** - Sofern andere Gesetzesbestimmungen auf einen sektoriellen Ausschuss Bezug nehmen, sind diese Bestimmungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und in Übereinstimmung mit Artikel 114 des Gesetzes vom 3. Dezember 2017 zur Schaffung der Datenschutzbehörde zu lesen.

**Art. 96** - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestehende Gesetzesbestimmungen aufheben, abändern, ergänzen, oder ersetzen, um ihren Wortlaut mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes in Einklang zu bringen.

**Art. 97** - Das Mandat der externen Mitglieder des sektoriellen Ausschusses der sozialen Sicherheit und der Gesundheit wird bis zum Datum der Ernennung der Mitglieder der Kammer Soziale Sicherheit und Gesundheit des Informationssicherheitsausschusses aufrechterhalten.

**Art. 98** - Das Mandat der externen Mitglieder des sektoriellen Ausschusses des Nationalregisters wird bis zum Datum der Ernennung der Mitglieder der Kammer Föderalbehörde des Informationssicherheitsausschusses aufrechterhalten.

**Art. 99** - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 5. September 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Beschäftigung und der Wirtschaft  
K. PEETERS

Der Minister des Innern  
J. JAMBON

Der Minister der Digitalen Agenda  
A. DE CROO

Der Minister der Justiz  
K. GEENS

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit  
M. DE BLOCK

Der Minister der Finanzen  
J. VAN OVERTVELDT

Der Minister der Selbständigen  
D. DUCARME

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz  
K. GEENS

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2022/30807]

**11 DECEMBER 2019.** — Koninklijk besluit nr. 52 met betrekking tot de bewijsregeling inzake de vrijstellingen betreffende de intracommunautaire leveringen van goederen en de ermee gelijkgestelde handelingen en met betrekking tot de vrijstelling van intracommunautaire verwervingen van goederen en de ermee gelijkgestelde handelingen, op het stuk van de belasting over de toegevoegde waarde. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit nr. 52 van 11 december 2019 met betrekking tot de bewijsregeling inzake de vrijstellingen betreffende de intracommunautaire leveringen van goederen en de ermee gelijkgestelde handelingen en met betrekking tot de vrijstelling van intracommunautaire verwervingen van goederen en de ermee gelijkgestelde handelingen, op het stuk van de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 23 december 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2022/30807]

**11 DECEMBRE 2019.** — Arrêté royal n° 52 relatif aux moyens de preuve en ce qui concerne les exemptions relatives aux livraisons intracommunautaires de biens et aux opérations y assimilées et relatif à l'exemption des acquisitions intracommunautaires de biens et des opérations y assimilées, en matière de taxe sur la valeur ajoutée. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal n° 52 du 11 décembre 2019 relatif aux moyens de preuve en ce qui concerne les exemptions relatives aux livraisons intracommunautaires de biens et aux opérations y assimilées et relatif à l'exemption des acquisitions intracommunautaires de biens et des opérations y assimilées, en matière de taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 23 décembre 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C - 2022/30807]

**11. DEZEMBER 2019** — Königlicher Erlass Nr. 52 über die Nachweisregelung hinsichtlich der Steuerbefreiungen in Bezug auf die innergemeinschaftliche Lieferung von Gütern und damit gleichgesetzte Umsätze und über die Steuerbefreiung für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gütern und damit gleichgesetzte Umsätze im Bereich der Mehrwertsteuer — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses Nr. 52 vom 11. Dezember 2019 über die Nachweisregelung hinsichtlich der Steuerbefreiungen in Bezug auf die innergemeinschaftliche Lieferung von Gütern und damit gleichgesetzte Umsätze und über die Steuerbefreiung für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gütern und damit gleichgesetzte Umsätze im Bereich der Mehrwertsteuer.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.